

**Richtlinie für die Bewilligung finanzieller Zuwendungen zur Erhaltung von Denkmälern im ländlichen Raum in
Mecklenburg-Vorpommern**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 19. Januar 2011 – VII 410 - 3542-08/27 –

VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 202

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

1.

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1

Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt nach Maßgabe

-

dieser Verwaltungsvorschrift,

-

der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) (ABI. L 277 vom 21.10.2005, S. 1),

-

des Denkmalschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 12, 247), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383) geändert worden ist,

-

der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern

Zuwendungen für den Schutz und die Pflege von Denkmälern als Zeugnisse der Vergangenheit und kulturellen Traditionen.

1.2

Die Zuwendungen dienen der Sicherung, Erhaltung, Restaurierung und der teilweisen Rekonstruktion von Baudenkmalen, beweglichen Denkmälern und Bodendenkmälern als Merkmale der Kulturlandschaft.

1.3

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2.

Gegenstand der Förderung

Förderfähige Maßnahmen nach dem Denkmalschutzgesetz sind

-

alle Arbeiten zur Sicherung, Erhaltung und Restaurierung von Denkmalen in ihrer Originalsubstanz,

-

Arbeiten zur Wiederherstellung teilzerstörter Denkmale, wenn dadurch die originale Substanz gesichert wird, sowie
Arbeiten zur rekonstruierenden Wiederherstellung untergegangener Teile, wenn diese für das Verständnis oder das
Erscheinungsbild der teilzerstörten Denkmale unverzichtbar sind. Der Umfang der wiederhergestellten Teile darf
höchstens 50 Prozent der Gesamtsubstanz des zu erhaltenden Originals ausmachen.

-

Arbeiten zur Sicherung wichtiger Denkmale.

Planungskosten und Architektenhonorare sind nur insofern zuwendungsfähig, als sie in direktem Zusammenhang mit der
zu fördernden Maßnahme stehen.

3.

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Eigentümer, Besitzer oder Unterhaltungsberechtigte von Denkmalen in Mecklenburg-
Vorpommern.

Zuwendungen werden nicht gewährt an den Bund (einschließlich Sondervermögen), an andere Länder der Bundesrepublik
Deutschland und an ausländische Staaten.

4.

Zuwendungsvoraussetzungen

Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen werden nur gewährt, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben

-

bei juristischen Personen 10 000 Euro,

-

bei natürlichen Personen 5 000 Euro

übersteigen und der Antragsteller eine vom Landesamt für Kultur und Denkmalpflege bestätigte denkmalpflegerische
Zielstellung vorlegt.

5.

Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

5.1

Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt.

5.2

Umfang der Zuwendung

Bei der Bemessung der Zuwendung werden die Finanzkraft des Trägers sowie das Landesinteresse berücksichtigt. Ausgaben für alle in der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) genannten Grundleistungen sollen von der Bewilligungsstelle grundsätzlich nur in Höhe der Mindestsätze der HOAI anerkannt werden.

5.2.1

Zuwendungsfähige Ausgaben sind nicht:

- nutzungsbedingte Ausbaumaßnahmen,
- Beseitigung der Denkmalsubstanz,
- unbare Eigenleistungen,
- Ausgaben nach DIN 276 für die Kostengruppen
100 Grundstück, Erwerbsnebenkosten,
220 Öffentliche Erschließung,
230 Nichtöffentliche Erschließung,
240 Ausgleichsabgaben,
250 Übergangsmaßnahmen,
410 Hausanschlüsse für Abwasser-, Wasser- und Gasanlagen,
420 Wärmeversorgungsanlagen,
430 Lufttechnische Anlagen,
440 Starkstromanlagen,
450 Fernmelde- und Informationstechnische Anlagen,
470 Nutzungsspezifische Anlagen
480 Gebäudeautomaten,
540 Technische Anlagen in Außenanlagen,
750 Künstlerische Leistungen,
760 Finanzierungskosten,
770 Allgemeine Baunebenkosten.

5.2.2

Höhe der Zuwendung

Bei privaten Trägern werden Zuschüsse in Höhe von bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Ist der Träger vorsteuerabzugsberechtigt, werden Zuschüsse in Höhe von bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Nettoausgaben gewährt.

Im Regelfall werden bei öffentlich-rechtlichen Trägern Zuschüsse in Höhe von bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Nettoausgaben gewährt. Bei herausragendem Landesinteresse kann im Ausnahmefall ein Zuschuss von bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Nettoausgaben gewährt werden.

Ein herausragendes Landesinteresse besteht dann, wenn es sich um ein Denkmal mit besonderem kulturhistorischem Wert für das Land handelt und die denkmalpflegerische Maßnahme wegen der Gefährdung des Denkmals besonders erforderlich ist.

Im Rahmen der Förderung von Vorhaben öffentlich-rechtlicher Träger ist der nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 zu erbringende nationale Kofinanzierungsanteil in Höhe von 25 Prozent der Zuwendung durch den Träger der Maßnahme aufzubringen.

6.

Verfahren

6.1

Antragsverfahren

Der Vorhabensträger richtet einen formlosen Vorantrag mit folgenden Angaben:

-

Beschreibung der Maßnahme, Fotodokumentation,

-

vom Landesamt für Kultur und Denkmalpflege bestätigte denkmalpflegerische Zielstellung,

-

Zustand der Gefährdung,

-

Denkmalstatus und Denkmalwert,

-

besondere Bedeutung im sozialen und kulturellen Umfeld,

-

jetzige und künftige Nutzung,

-

Durchführungsort und geplanter Durchführungszeitraum,

-

vorgesehenes Finanzierungsmodell auf der Basis einer Kostenschätzung des vorlageberechtigten Architekten/Ingenieurs an das

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege

Domhof 4/5

19055 Schwerin

Bei Maßnahmen an Objekten in kirchlichem Besitz ist zusätzlich die Stellungnahme des zuständigen Bauamtes der jeweiligen Landeskirche zum geplanten Vorhaben beizufügen. § 10 des Denkmalschutzgesetzes und auf dieser Grundlage getroffene Vereinbarungen sind zu beachten.

Der Vorantrag ist bis zum 31. Juli eines Jahres für das darauf folgende Jahr einzureichen. Nach Ablauf der Frist können eingehende Voranträge nur nachrangig berücksichtigt werden.

Nach Prüfung der Förderwürdigkeit und Finanzierbarkeit führt das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege bei Bedarf Planungsabsprachen mit dem Vorhabensträger durch. An den Abstimmungen über Fördermaßnahmen im kirchlichen Bereich beteiligt das Landesamt die obersten Kirchenbehörden oder die obersten Stellen der Religionsgemeinschaften des Landes.

Das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege trifft die Fördervorauswahl für die Einzelmaßnahmen und legt diese bis zum 30. November desselben Jahres in zusammengefasster Form beim Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur vor.

Die Fördervorauswahl wird anhand von Projektauswahlkriterien vorgenommen. Über die Einstufung nach Projektauswahlkriterien hinaus wird die Erfüllung der finanziellen Voraussetzungen geprüft. Die finanziellen Voraussetzungen sind erfüllt, wenn der Nachweis über die Gesamtfinanzierung erbracht ist.

Nach unverzüglich schriftlicher Bestätigung der Priorität der ausgewählten Maßnahmen durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur unterrichtet das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege die Vorhabensträger über das Ergebnis dieser Vorprüfung und erlässt die Ablehnungsbescheide für alle Maßnahmen, die offenkundig nicht förderfähig sind.

Der Vorhabensträger stellt sodann einen vollständigen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung gemäß [Anlage 1](#) beim

Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern

Bereich Denkmalschutz

Werkstraße 213

19061 Schwerin

6.2

Bewilligungsverfahren

Bewilligungsstelle ist das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern. Dem Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern obliegt die verwaltungstechnische Abwicklung der Zuwendung.

6.3

Auszahlungsverfahren

6.3.1

Bewilligte Zuschüsse werden nach Abschluss der Maßnahme und auf Grundlage von Anträgen gemäß [Anlage 2](#) ausbezahlt, mit denen die entstandenen zuwendungsfähigen Ausgaben durch Rechnungen im Original und dem Nachweis der Bezahlung der Rechnung (Originalkontoauszug) belegt sind.

6.3.2

Abweichend von Nummer 6.3.1 kann die Auszahlung der bewilligten Zuschüsse auf Antrag des Zuwendungsempfängers auch in Teilen erfolgen. In der Regel sollen nicht mehr als drei Zahlungsanträge gestellt werden. Maßnahmen unter 20 000 Euro Zuwendung sollen auf einen Zahlungsantrag ausgezahlt werden.

Mit jedem Zahlungsantrag ist ein Zwischennachweis gemäß [Anlage 3](#) vorzulegen.

6.4

Verwendungsnachweisverfahren

Der Zuwendungsempfänger legt dem Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern mit dem letzten Zahlungsantrag den formgebundenen Verwendungsnachweis gemäß [Anlage 4](#) in Form eines Sachberichtes und eines zahlenmäßigen Nachweises sowie die Fotodokumentation vor.

Der Zuwendungsempfänger hat alle zahlungsrelevanten Unterlagen mindestens bis zum 31. Dezember 2020 aufzubewahren.

Die zahlungsrelevanten Unterlagen für Bauten und bauliche Anlagen sind durch den Zuwendungsempfänger über einen Zeitraum von zwölf Jahren aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem das Vorhaben beendet worden ist.

6.5

Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten Artikel 80 der Verordnung (EG) Nr. 1122/2009 der Kommission vom 30. November 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates hinsichtlich der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen, der Modulation und des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems im Rahmen der Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe gemäß der genannten Verordnung und mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 hinsichtlich der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen im Rahmen der Stützungsregelungen für den Weinsektor (ABl. L 316 vom 2.12.2009, S. 65), die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

Die Vorschriften der Europäischen Union über den Einsatz von Mitteln aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und die daraus abgeleiteten nationalen Vorschriften in ihrer jeweils aktuellen Fassung sind einzuhalten.

6.6

Prüfrecht

Die Europäische Kommission, der Europäische Rechnungshof, das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz, das Finanzministerium, das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege und die Bewilligungsstelle sind berechtigt, die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung und die Verwendung der Zuwendungsmittel beim Zuwendungsempfänger zu prüfen oder durch einen

Beauftragten prüfen zu lassen. Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes bleibt unberührt (§ 91 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern).

6.7

Datenspeicherung

Die Erhebung der personenbezogenen Daten in den Antragsformularen erfolgt zur Prüfung der Zuwendungsvoraussetzungen und der ordnungsgemäßen Durchführung der Antragsverfahren.

Die Bewilligungsstelle ist aufgrund folgender Vorschriften zur Erhebung und Verarbeitung der Daten verpflichtet: Artikel 7 Absatz 1, Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) 885/2006 der Kommission vom 21. Juni 2006 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates hinsichtlich der Zulassung der Zahlstellen und anderen Einrichtungen.

Die Angabe der persönlichen Daten ist auf das für die Durchführung der Antragsverfahren und die Einhaltung der bestehenden Melde- und Veröffentlichungspflichten gegenüber der Europäischen Gemeinschaft beschränkt. Werden die im Antragsformular anzugebenden Daten verweigert, muss der Antrag wegen Nichterfüllung der Antragsvoraussetzungen abgelehnt werden.

Die Daten werden in einer zentralen Datenbank des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz bis mindestens 2020 gespeichert (Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 885/2006).

Die Anschrift der verantwortlichen Stelle für die Datenbank lautet:

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz

Referat 350

Paulshöher Weg 1

19061 Schwerin

Über diese Anschrift erhalten die Betroffenen Auskünfte über die Verarbeitung personenbezogener Daten.

Die Daten stehen der Bewilligungsstelle, den Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft sowie den Prüfeinrichtungen des Landes zur Verfügung. Darüber hinaus muss entsprechend der Transparenzinitiative der Europäischen Gemeinschaft über alle gewährten Zuwendungen mindestens einmal jährlich ein Verzeichnis veröffentlicht werden, das Auskunft gibt über die einzelnen Begünstigten, die geförderten Vorhaben beziehungsweise Maßnahmen, für die die Zuwendung gewährt wurde, sowie die Höhe der jeweils bereitgestellten Mittel.

6.8

Anlagen

Die [Anlagen 1](#) bis [4](#) sind Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift.

7.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 17. Juli 2010 in Kraft und am 31. Dezember 2015 außer Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift tritt die Richtlinie für die Bewilligung finanzieller Zuwendungen zur Erhaltung von Denkmälern im ländlichen Raum in Mecklenburg-Vorpommern vom 20. November 2007 (AmtsBl. M-V S. 668) außer Kraft.

Anlagen (nichtamtliches Verzeichnis)

[Anlage](#) 1: Antragsformular

[Anlage](#) 1a: Checkliste (zu Anlage 1)

[Anlage](#) 2: Zahlungsantrag

[Anlage](#) 2a: Rechnungsblatt zum Zahlungsantrag

[Anlage](#) 3: Zwischennachweis für Zuwendungen

[Anlage](#) 4: Verwendungsnachweis für Zuwendungen